



---

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Wettbürosteuer**  
**in der Stadt Brilon**  
**(Wettbürosteuersatzung)**  
**vom 26.01.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Brilon erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Brilon das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert (reine Wettannahmestellen).
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag (Brutto-Wetteinsatz). Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

## **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 1 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

## **§ 6**

### **Anmeldung, Abmeldung und Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, bei der Stadt Brilon schriftlich auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers,
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
- die Art der Wettangebote
- Name und Anschrift des Wettveranstalters,
- Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer

Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit, des Wettangebotes oder des Wettveranstalters) ist der Stadt Brilon innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Brilon innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe (Schließung oder Betreiberwechsel).

## **§ 8**

### **Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Steuererklärung**

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt (Veranlagungszeitraum).

Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum geregelt werden.

- (2) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Kalendertag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats an die Stadt Brilon schriftlich zu übermitteln (Steuererklärung). Hierfür ist auch die elektronische Übermittlung zulässig. Die Steuererklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerpflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

- (3) Der Steuererklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten, Abrechnungen aller Wettterminals aller Wettanbieter oder Ähnliches, nachzuweisen.

Sollten die entsprechenden Abrechnungen im Abgabezeitpunkt der Steuererklärung noch nicht vorliegen, sind die angemeldeten Wetteinsätze durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und später durch Einreichung der Abrechnungen unverzüglich zu bestätigen.

- (4) Die Steuererklärung nach Absatz 2 ist für den gesamten Vormonat vorzulegen. Für den Folgemonat ist zeitlich lückenlos an die letzte Steuererklärung anzuschließen.
- (5) Die Stadt Brilon kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 2 (Steuererklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 3 verzichtet.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 11 sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 10**

### **Übergangsvorschrift**

- (1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher aufgrund der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Brilon (Wettbürosteuersatzung) in der Fassung vom 16. Dezember 2016 auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.
- (2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt Brilon innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, lückenlos die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge (*für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Satzung*) durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 8 Abs. 3 schriftlich mitzuteilen.

Die Steuererklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

- (3) Die Wettbürosteuer für die vergangenen Zeiträume wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

- (4) Die Wettbürosteuer ist für einen in diesem Paragraphen geregelten Sachverhalt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 11**

### **Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung**

- (1) Soweit die Stadt Brilon die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die nach dieser Satzung für die Ermittlung bzw. Berechnung der Steuer erforderlichen Erklärungen und Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht abgibt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Stadt Brilon ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 12**

### **Steueraufsicht**

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen dieser Satzung zuwiderhandelt:
- a) § 6 (Anmeldung, Abmeldung und Mitteilungspflichten)
  - b) § 8 (Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Steuererklärung)
  - c) § 10 (Übergangsvorschriften)
  - d) § 12 (Steueraufsicht)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Brilon (Wettbürosteuersatzung) in der Fassung vom 16. Dezember 2016 außer Kraft.